

# **Geraer Netzwerk gegen Häusliche Gewalt**



**Gemeinsame Handlungsempfehlungen  
bei Häuslicher Gewalt**

## **VORWORT**

**Liebe Leserin,  
lieber Leser,**

Der Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit ist ein hohes, gesellschaftlich akzeptiertes und verfassungsrechtlich verbrieftes Recht für alle Menschen.

Von den verschiedenen Formen der Gewalt, mit denen Menschen konfrontiert sind, ist die Häusliche Gewalt eine der perfidesten. Sie verletzt das menschliche Sicherheitsbedürfnis in seinem Kernbereich, denn sie findet dort statt, wo man sich sicher fühlt, nämlich in den „eigenen vier Wänden“. Häusliche Gewalt wird von Personen ausgeübt, denen man vertraut und denen man emotional verbunden ist. Die Betroffenen sind in mehrfacher Hinsicht geschädigt, denn sie müssen nicht nur mit den ihnen zugefügten Verletzungen klarkommen, sondern ihnen wird die räumliche und emotionale Rückzugs- und Schutzzone genommen. Dazu kommt, dass Heim und Familie, die kleinste soziale Einheit innerhalb einer Gesellschaft, in den meisten Kulturen mit einer Banngrenze belegt sind: Bei familieninternen Konflikten mischen sich Außenstehende weniger schnell und vehement ein, als bei anderen Konflikten. Noch schwieriger ist es, aus eigener Initiative diesem Bannkreis zu entkommen, denn vor sich selbst und anderen zuzugeben, dass ein Familienmitglied gewalttätig oder gar kriminell ist, fällt schwer. Es setzt eine Distanz und Unabhängigkeit voraus, die die Leidtragenden meist nicht haben. Für Opfer Häuslicher Gewalt sind die Hürden zur Erlangung von Hilfe also um vieles höher.

Damit auch in komplexen Problemlagen und Zusammenhängen frühzeitige und wirksame Hilfe ermöglicht werden kann, müssen viele verantwortliche Personen und Institutionen zusammenarbeiten. Auch und gerade dann, wenn Kinder und junge Menschen von Häuslicher Gewalt mit betroffen sind, ist die Zusammenarbeit von Frauen- und Kinderschutz unerlässlich.

Ich danke dem Geraer Netzwerk gegen Häusliche Gewalt für sein nunmehr mehr als zehnjähriges Engagement. Mit den vorliegenden Handlungsempfehlungen wollen wir vor allem vorbeugend wirken, aber auch konkrete Hilfe und Ermutigung für die Betroffenen anbieten. Alles in allem, also konkrete Lebenshilfe.

Dr. Viola Hahn  
Oberbürgermeisterin der Stadt Gera

## Inhalt

Einleitung	S. 03
1. Handlungsempfehlungen für die Polizei	S. 05
2. Handlungsempfehlungen für die Justiz	S. 08
2.1 Familiengerichtliche Verfahren	S. 08
2.1.1 Handlungsempfehlungen für die Rechtsantragsstelle	S. 08
2.1.2 Rechtsanwaltschaft	S. 09
2.2 Strafverfahren/Staatsanwaltschaft	S. 10
3. Handlungsempfehlungen für die Jugendhilfe	S. 12
3.1 Jugendamt	S. 12
3.1.1 Ziele und Aufgaben	S. 12
3.1.2 Gesetzliche Grundlagen	S. 12
3.1.3 Unterstützung des Kindes/Jugendlichen	S. 12
3.1.4 Zusammenarbeit mit den Eltern, Partner/innen und Sorgeberechtigten	S. 13
3.1.5 Umgangs- und Sorgerecht	S. 13
3.1.6 Begleiteter Umgang bei Häuslicher Gewalt	S. 13
3.2 Erziehungs- und Familienberatungsstellen	S. 14
3.2.1 Beratungshaltung	S. 14
3.2.2 Ziele	S. 14
3.2.3 Kooperation	S. 14
3.2.4 Beratung	S. 15
3.3 Kinder- und Jugendschutzdienst	S. 17
3.3.1 Beratungsbedarf und –inhalte	S. 17
3.3.2 Begleitung in juristischen Verfahren	S. 17
4. Handlungsempfehlungen für die Interventionsstelle GeSa	S. 18
5. Handlungsempfehlungen für Frauenhaus, ambulante Frauenberatung und Frauennotruf	
5.1 Allgemeines	S. 20
5.2 Ambulante Frauenberatung	S. 20
5.2.1 Beratungsbedarf klären	S. 20
5.2.2 Akute Krisenbewältigung	S. 20
5.2.3 Informationen	S. 21
5.2.4 Konkrete Umsetzung	S. 21
5.3 Frauenhaus	S. 21
5.4 Notruf	S. 22
5.5 Kooperation mit anderen Einrichtungen	S. 22
6. Handlungsempfehlungen Jobcenter Gera	S. 23
7. Handlungsempfehlungen für weitere Netzwerkpartner	S. 23
8. Handlungsempfehlungen für das Gesundheitswesen	S. 24
8.1 Empfehlungen für die Anamnese	S. 24
8.2 Umgang mit von Häuslicher Gewalt Betroffenen	S. 24
9. Handlungsempfehlungen für den Weissen Ring	S. 26
10. Handlungsempfehlungen für die Täterarbeit Häusliche Gewalt (TäHG)	S. 26
11. Adressen und Kontaktdaten der aktuellen Netzwerkmitglieder	S. 28
Interventionsverlauf „Häusliche Gewalt“ für die Stadt Gera	
Impressum	Rückseite

## **Einleitung**

Das Geraer Netzwerk gegen Häusliche Gewalt wurde im November 2004 gegründet. Im Netzwerk haben sich Institutionen, Behörden und Beratungsstellen mit dem Ziel zusammengeschlossen, durch abgestimmte Zusammenarbeit wirksame Maßnahmen und Aktivitäten gegen Häusliche Gewalt zu entwickeln. Das Netzwerk trifft sich regelmäßig ein Mal im Quartal.

Im Jahre 2013 entstand die Idee, Handlungsempfehlungen für die verschiedenen Professionen, die in Gera mit Häuslicher Gewalt in Berührung kommen, zu erarbeiten. Das Netzwerk hat sich entschieden, sich an den Handlungsempfehlungen des Jenaer Netzwerkes gegen Häusliche Gewalt zu orientieren, die eine gute Diskussionsgrundlage bildeten.

Die Handlungsempfehlungen verstehen sich für die aktiven Mitglieder des Netzwerks als Selbstverpflichtung. Für alle anderen Berufsgruppen, die professionell mit Fällen Häuslicher Gewalt umgehen müssen, sollen sie einen Empfehlungscharakter haben, d.h. bestenfalls dazu beitragen, die eigenen Handlungsabläufe in Fällen Häuslicher Gewalt zu überprüfen und zu optimieren. Die intensive Auseinandersetzung mit der Arbeitspraxis der einzelnen Berufsgruppen hat das Netzwerk enger geknüpft. Das Ineinandergreifen der Hilfeangebote ist genauer definiert, die Möglichkeiten und Grenzen der einzelnen beteiligten Professionen sind klar benannt.

Die nachstehende Definition „Häuslicher Gewalt“ bildet die Basis für das Handeln der jeweiligen Institutionen in Fällen Häuslicher Gewalt. Nach der Definition der Thüringer Lenkungsgruppe „Wege aus der Häuslichen Gewalt“ bezeichnet Häusliche Gewalt „Straftaten – physischer und psychischer Art – zwischen Personen in einer partnerschaftlichen Beziehung, die derzeit besteht, sich in Auflösung befindet oder aufgelöst ist (unabhängig vom Tatort, auch ohne gemeinsamen Wohnsitz) oder die in einem Angehörigenverhältnis zueinander stehen, soweit es sich nicht um Straftaten ausschließlich zum Nachteil von Kindern handelt. Kinder und Jugendliche, die in solchen Gemeinschaften leben, gelten hierbei als Opfer, da sie das Gewaltgeschehen miterleben“.

Nach bisherigen Erkenntnissen ist jede vierte Frau in ihrem Leben mindestens einmal Opfer von Häuslicher Gewalt geworden, unabhängig von Herkunft, Religionszugehörigkeit und sozialem Status. Die Formen Häuslicher Gewalt sind sehr vielfältig. Kennzeichnend ist jedoch, dass Häusliche Gewalt kaum in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird und die Opfer große Scham empfinden. Die Hemmschwelle, sich Hilfe zu holen, ist für die Betroffenen sehr hoch. Ohne professionelle Hilfe verweilen die Frauen häufig sehr lange in den Gewaltbeziehungen oder kehren häufig dorthin zurück. (vgl. *BMFSFJ (2008): Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt.*)

Das direkte oder indirekte Miterleben Häuslicher Gewalt hat für die Kinder zum Teil dramatische Auswirkungen. Viele Kinder müssen mit ansehen, hören, fühlen, wie ihrer Mutter Gewalt angetan wird. Sie geraten in eine Konfliktsituation, deren emotionale und psychische, oft traumatische Folgen sie bis ins Erwachsenenalter hinein belasten können. Häufig wird die Ausübung oder die Erduldung von Gewalt im eigenen Leben als

Erwachsene/r wiederholt. (vgl. Barbara Kavemann, Ulrike Kreyszig (2006): *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*, VS-Verlag.)

Die Gewaltsituation zu beenden und neue Wege für die Betroffenen aufzuzeigen, liegt auch in der Verantwortung der verschiedenen Professionen, die mit den Betroffenen arbeiten. Aus diesem Grund haben wir uns entschieden, so konkret wie möglich zu beschreiben, was jede einzelne Profession zum derzeitigen Zeitpunkt leisten kann. Täterarbeit sehen wir als ein wichtiges Angebot in der Interventionskette, die Empfehlungen für die Täterarbeit sind angelehnt an die Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.. Seit 2013 gibt es ein spezielles Angebot für Täter Häuslicher Gewalt im Gerichtsbezirk Gera vom Projekt Orange.

Uns ist bewusst, dass es sowohl männliche Betroffene Häuslicher Gewalt als auch Täterinnen gibt. Dennoch verwenden wir in nachfolgendem Text die weibliche Form, wenn wir von Betroffenen sprechen, und sprechen von Tätern. Diese Entscheidung beruht auf vorliegenden wissenschaftlichen Ergebnissen in Deutschland.

Mit diesen Handlungsempfehlungen haben wir für die Stadt Gera eine Handreichung erarbeitet, die mehr Handlungssicherheit gewährleistet und die Abläufe bzw. das Zusammenspiel der Hilfeangebote optimiert.

Für die Fortschreibung der Handreichung wünschen wir uns eine stetige Auseinandersetzung zwischen den einzelnen Beteiligten, um eine Weiterentwicklung voranzutreiben. Hinweise, Anregungen und Ideen werden gern entgegengenommen unter [ist-gesa@web.de](mailto:ist-gesa@web.de).

## **1. Handlungsempfehlungen für die Polizei**

### **Einsatz bei Häuslicher Gewalt**

„Häusliche Gewalt liegt vor, wenn in räumlicher Beziehung zusammen lebende Personen innerhalb einer bestehenden oder in Auflösung befindlichen familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische oder psychische Gewalt ausüben oder androhen, sofern das Delikt seine Wurzel in der Lebensgemeinschaft hat.“

Die Polizei ist in vielen Fällen Häuslicher Gewalt die erste Kontaktstelle im Gewaltkreislauf der Betroffenen und zeigt somit einen möglichen Ausweg aus diesem auf.

Durch konsequentes und umfassendes Einschreiten hat sie sowohl ihren gesetzlichen Auftrag in der Verfolgung der vorliegenden Straftat und zur Vorbeugung weiterer Delikte umzusetzen als auch erschöpfende opfer- und täterorientierte Maßnahmen durchzuführen.

Die Polizei stimmt ihr Vorgehen auf die jeweilige Einsatzsituation ab und berücksichtigt dabei ggf. Migrationshintergrund, Behinderung und Alter des Opfers.

Bei jedem Einsatz ist auf die Eigensicherung zu achten und konsequent unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit vorzugehen.

Polizeiliche Ziele beim Einschreiten aus Anlass Häuslicher Gewalt sind die Abwehr von Gefahren für Leib und Leben, Freiheit von Personen und/oder Sachen. Dazu gehört vor allem die Verhinderung und Unterbindung weiterer Gewaltanwendungen gegen Personen. Die Durchführung eines konsequenten Vorgehens gegen den Störer/Tatverdächtigen, sowie die Gewährleistung einer beweissicheren Strafverfolgung sind unabdingbar. Die Opfer und die Täter sind auf Beratungsmöglichkeiten hinzuweisen.

### **Opferorientierte Maßnahmen**

- Persönliche Kontaktaufnahme zu Geschädigten/Opfern
- Räumliche Trennung von Opfer und Täter
- Unterbindung der Einwirkung des Täters auf das Opfer
- Dokumentation von Spontanäußerungen des Opfers
- Dokumentation des Tatortes, z.B. zerstörte Wohnungseinrichtung
- Ermittlung von Zeugen im Wahrnehmbarkeitsbereich
- Aussagekräftige Dokumentation von Verletzungen unter möglicher Einbeziehung der Rechtsmedizin, z. B. Fotos
- Körperliche Untersuchung des Opfers durch einen Arzt
- Verwendung des Formblatts zur Einwilligung der Weitergabe personenbezogener Daten (Schweigepflichtsentbindungserklärung der behandelnden Ärzte)
- Zeugenvernehmung und Einleitung eines Strafverfahrens (Nutzung der Aussagebereitschaft des Opfers)
- Aufklärung des Opfers zu Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes
- Hinweis auf Interventionsstelle oder andere Betreuungseinrichtungen, Opferschutzbeauftragte, Frauen- oder Kinder- und Jugendschutzdienste
- Aushändigung von vorhandenem Informationsmaterial zu Hilfseinrichtungen
- Übermittlung von Beratungsbedarf per Faxvordruck an die zuständige Interventionsstelle mit Einverständnis des Opfers
- Bei Anwesenheit von Kindern in jedem Fall unverzügliche Benachrichtigung des Jugendamtes
- Begleitung zum Frauenhaus oder Kinder- und Jugendschutzdienst bei erhöhter Gefährdungseinschätzung
- Begleitung in die Wohnung bei erhöhter Gefährdungseinschätzung

## **Besonderheiten der polizeilichen Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen als Betroffene Häuslicher Gewalt**

- Schutz vor weiterer Gefährdung
- altersgerechte Kommunikation und Kontaktaufnahme
- Erzielen einer beruhigenden Wirkung
- Kindgerechte und altersangepasste Schilderung der Lage, der Einsatzsituation sowie der Ziele des Polizeieinsatzes
- Mögliche Vermeidung der Anwendung des unmittelbaren Zwanges bei Anwesenheit eines Kindes gegenüber den Eltern
- Berücksichtigung der speziellen Erfordernisse bei der Anhörung eines Kindes; insbesondere Zeugnisverweigerungsrecht und Verstandsreife
- Vermeidung von Mehrfachanhörungen
- Nutzung spezieller Kindervernehmungszimmer
- Gewährleistung einer sicheren Unterbringung und angemessenen Versorgung der Kinder und Jugendlichen
- Verständigung des Jugendamtes, ggf. Prüfung Inobhutnahme
- Prüfung des Vorliegens einer Ersatzvormundschaft

**Egal, ob Kinder Gewalt nur wahrnehmen oder selbst Betroffene von Misshandlungen sind, in jedem Fall sind anwesende Kinder als Opfer zu betrachten. Ihnen ist die notwendige Aufmerksamkeit zu widmen!**

## **Besonderheiten der polizeilichen Maßnahmen bei Menschen mit Migrationshintergrund als Opfer**

- Durchführung der opferorientierten Maßnahmen bei Frauen nach Möglichkeit durch eine Polizeibeamtin (Vernehmung, Beratung)
- Beachtung der sprachlichen Barriere und religiösen Hintergründe bei Gesprächs- und Einsatzdurchführung
- Hinzuziehung eines Dolmetschers/Sprachkundigen zur Überwindung von Sprachbarrieren (Klärung Sachverhalt; Unterbreitung von Hilfsangeboten)
- Kinder und Verwandte nicht als Dolmetscher zur Überwindung von Sprachbarrieren heranziehen
- Befragung des Opfers unbedingt getrennt von der Familie durchführen
- Analyse des Verhaltens und der Aussage des Opfers hinsichtlich möglicher Einflussfaktoren (Angst vor Repressalien, Familie, Ausgrenzung)
- Hinweis: Unterstützung der Polizei wird aufgrund des Rollenverständnisses möglicherweise nicht angenommen
- Gefahr der Ausgrenzung des Opfers aus Familie und sozialem Gefüge durch Tatvorwurf bedenken
- Besondere Beachtung der Bedeutung der Familie/Ehre in Bezug auf Anzeigenerstattung und Anschuldigungen durch die Geschädigte (Möglichkeiten der „Bestrafung“ durch Familie in Form von Kindesentzug oder familiärer Ächtung)
- Hinzuziehung einer Vertrauensperson des Opfers
- Information der zuständigen Ausländerbehörde

## **Besonderheiten der polizeilichen Maßnahmen bei Menschen mit Behinderung als Opfer**

- Berücksichtigung der Art der Behinderung und Anpassung der Verhaltensweise sowie Maßnahmen
- Sicherstellung der Verständigung (Gehörlose, Menschen mit Sprachbehinderung) über Inanspruchnahme spezieller Hilfsmittel oder Dritte (Vertrauensperson, Gebärdendolmetscher)
- Notwendigkeit von Assistenz besonders prüfen
- Prüfung barrierefreier Hilfseinrichtungen
- Unterstützung bei der Mitnahme persönlicher Gegenstände
- Gewährleistung einer sicheren Unterbringung der Opfer

## **Besonderheiten der polizeilichen Maßnahmen bei älteren Menschen als Opfer**

- Wahrnehmung der Existenz der Problematik
- Sensibler Umgang mit den Betroffenen
- Verbesserung des Problembewusstseins und des Problemwissens
- Entwicklung von Interventionskompetenzen
- Unterbreitung von Hilfsangeboten
- Zusammenarbeit mit Pflegeeinrichtungen zur kurzfristigen Unterbringung
- Einbeziehung des sozialpsychiatrischen Dienstes

## **Täterorientierte Maßnahmen**

- Durchführung notwendiger gefahrenabwehrender Maßnahmen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit, z. B. Platzverweis, Wohnungsverweisung, Gefährderansprache, Unterbindungsgewahrsam
- Bei Wohnungsverweisung
  - Information über Art, Umfang und Dauer der Verweisung
  - Möglichkeit zur Mitnahme von Dingen des täglichen Bedarfs
  - Sicherstellung Wohnungsschlüssel
  - Benennung der neuen postalischen Anschrift
- Belehrung als Beschuldigter und Beschuldigtenvernehmung
- Dokumentation von Tatsachen, die die Gefahrenprognose stützen
- Realisierung strafprozessualer Maßnahmen, z. B. Durchsuchung, Sicherstellung von Beweismitteln, Blutentnahme, Festnahme, ED - Behandlung
- Aushändigung von Informationsmaterial
- Weiterleitung für das Strafverfahren angefallener Unterlagen an die Staatsanwaltschaft zur Zuweisung an regional vorhandene Gewaltkonfliktberatungsstellen für Täter Häuslicher Gewalt

Mit der Gewaltkonfliktberatung für Täter Häuslicher Gewalt soll ein Beitrag zur nachhaltigen Beendigung gewalttätigen Verhaltens geleistet werden.



Grundlage für das polizeiliche Handeln bei Häuslicher Gewalt bildet der vom Thüringer Innenministerium herausgegebene Leitfaden „Polizeiliche Maßnahmen in Fällen Häuslicher Gewalt – Leitlinien für die Thüringer Polizei“ (neue Auflage Jahrgang 2014).

## **2. Handlungsempfehlungen für die Justiz**

Die psychische Belastung von Betroffenen Häuslicher Gewalt und das besondere Bedürfnis nach Sicherheit bedingen eine auf diese spezielle Situation zugeschnittene Verfahrensweise durch die Staatsanwältinnen/Staatsanwälte, Richter/innen, oder die Rechtsantragsstelle und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte. Die gebotenen Möglichkeiten zum Schutz des Opfers sollten nach ausführlicher Prüfung Anwendung finden.

### **2.1 Familiengerichtliche Verfahren**

Zuständig für alle Gewaltschutzsachen nach dem GewSchG sind nach dem am 01.09.2009 in Kraft getretenen Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) die Familiengerichte.

#### **2.1.1 Handlungsempfehlungen für die Rechtsantragsstelle**

Die Rechtsantragsstelle händigt Infomaterial zum Gewaltschutzgesetz (GewSchG), zur Beratungshilfe oder zur Verfahrenskostenhilfe sowie zu örtlichen Beratungsstellen aus, wenn nötig auch mehrsprachig. Für die Aufnahme eines Antrages sollte ein ausreichender Zeitrahmen zur Verfügung stehen. Die Rechte sind klar geregelt, jedoch ist in Bezug auf weitere Gefährdung bzw. Eskalation gründlich abzuwägen, von welcher Antragstellung Gebrauch zu machen, sinnvoll ist.

Die Hürden für die Beantragung von einstweiligen Anordnungen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes wurden von der Gesetzgebung ausdrücklich niedrigschwellig gestaltet.

Eine Sachverhaltsdarstellung in Form einer eidesstattlichen Versicherung ist meist ausreichend um kurzfristig wirksame Schutzanordnungen zu erwirken. Bei der Aufnahme der Anträge insbesondere im Hauptsacheverfahren ist auf die vollständige Aufführung der Beweismittel zu achten. Als mögliche Beweismittel kommen die Ermittlungsakte der Polizei, ärztliche Atteste, Fotos vom Opfer zur Dokumentation von Verletzungen, ggf. von der Wohnung, schriftliche Aussagen von Tatzeuginnen/Tatzeugen, dokumentierte SMS sowie E-Mails in Frage (Hinweis auf Fotos in der Ermittlungsakte).

Die zustellungsfähige Adresse des Antragsgegners sollte erfragt und in den Antrag aufgenommen werden.

Über die Kosten des Verfahrens (Verfahrenskostenhilfe, mögliche Zurückweisung des Antrags auf Verfahrenskostenhilfe wegen mangelnder Erfolgsaussichten) sollte ausreichend hingewiesen werden.

In Fällen einer erwarteten anhaltenden Sicherheitsgefährdung von Opfern Häuslicher Gewalt im Rahmen der Amtsgerichtsverfahren, können unter Umständen bestimmte Sicherheitsvorkehrungen **auf Antrag** getroffen werden. Beispielsweise kann wenn nötig ein/e Justizwachtmeister/in während des Termins zur mündlichen Verhandlung vor und im Sitzungssaal anwesend sein. Gegebenenfalls kann nach Ende der Gerichtsverhandlung ein zeitversetztes Verlassen des Gerichtsgebäudes ermöglicht werden.

### **2.1.2 Rechtsanwaltschaft**

Um der besonderen psychischen Situation der Opfer Häuslicher Gewalt gerecht zu werden und deren Sicherheit zu gewährleisten, sollte der/die vom Opfer ausgewählte rechtsanwaltliche Vertreter/in:

- dem Opfer möglichst umgehend einen Beratungstermin einräumen, in dem ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um ausführlich die Vorgeschichte zu beleuchten;
- bei der Beratung durch eine sensible Gesprächsführung der psychischen Situation des Opfers Rechnung tragen;
- das Opfer ermutigen, sich aktiv gegen die erlittene Gewalt zur Wehr zu setzen und dem Opfer vermitteln, dass für diesen Weg vielfältige Hilfsangebote zur Verfügung stehen, z.B. die Möglichkeit, ein Kontakt- und Näherungsverbot bei Gericht gegen den Täter zu erwirken;
- dem Opfer sollte zur Strafanzeige bei der Polizei geraten werden und auf die Möglichkeit einer Nebenklage hingewiesen werden, sowie auf die Geltendmachung von Schmerzensgeld und Opferentschädigung;
- auf die Sicherstellung bzw. Beschaffung von Beweismitteln hinwirken;
- bei der Besprechung der weiteren Vorgehensweise die individuelle familiäre Situation des Opfers berücksichtigen (Wie wird der Täter reagieren? Haben die Beteiligten Kinder und besteht diesbezüglich Regelungsbedarf, insbesondere bezüglich des Umgangs? Existieren Hilfsmöglichkeiten in der Verwandtschaft oder durch Freundinnen/Freunde? Welche individuellen Gewaltschutzmaßnahmen sind aus Sicht des Opfers erforderlich?);
- mit dem Opfer die weiteren rechtlichen Schritte besprechen und bereits einen möglichst klaren zeitlichen Ablauf definieren, damit sich das Opfer mental darauf einstellen kann;
- das Opfer über alle zur Verfügung stehenden regionalen Hilfsangebote und insbesondere über die Möglichkeiten der Soforthilfe in Akutsituationen informieren (Notruf und Frauenhaus, Polizei etc.) und das Opfer auf Wunsch direkt im Anschluss an den Beratungstermin unmittelbar an spezialisierte Hilfsorganisationen weitervermitteln.

## 2.2 Strafverfahren / Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist eine reine Strafverfolgungsbehörde. Gleichwohl ist sie in ihren Entscheidungen bemüht im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten die Belange der Opfer und des Opferschutzes mit einfließen zu lassen.

Strafverfahren bei Häuslicher Gewalt beginnen meist durch die Anzeige von Geschädigten, werden aber auch von Amts wegen verfolgt. Dabei ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, den Sachverhalt unvoreingenommen zu prüfen, ob eine Straftat vorliegt und ob diese einer beschuldigten Person nachzuweisen ist. Gegebenenfalls sind Straftäter im Rahmen der Strafprozessordnung einer strafrechtlichen Sanktionierung zuzuführen.

Für eine effektive Arbeit ist eine Zusammenarbeit mit der Polizei notwendig, die meist zuerst von entsprechenden Sachverhalten Kenntnis erlangt.

Zunächst ist dabei insbesondere auf die **Sicherung objektiver Beweismittel**, insbesondere der Spuren am Tatort, an den beschuldigten und geschädigten Personen zu achten. Nicht gesicherte Spuren sind meist unwiederbringlich als Beweismittel verloren. Soweit Personen mit bestimmten Beweissicherungen nicht einverstanden sind, müssen die notwendigen richterlichen Beschlüsse z.B. für Durchsuchungen und Beschlagnahmen beantragt und deren Vollstreckung veranlasst werden. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen sind einzelne strafprozessuale Maßnahmen auch sofort und unverzüglich durch die Polizeibeamtinnen/Polizeibeamten oder die Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzuge anzuordnen.

Hierbei ist zu beachten, dass gerade bei Fällen der Gewalt in der Familie häufig Verwandtschaftsverhältnisse zwischen den Beteiligten vorhanden sind und der Gesetzgeber Verwandten untereinander ausdrücklich nach § 52 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht und nach § 81c Abs. 3 StPO ein Untersuchungsverweigerungsrecht einräumt. Die Wahrnehmung dieser Rechte führt häufig dazu, dass Taten letztlich nicht bewiesen werden können. Dies mag in manchen Fällen aus Sicht der Staatsanwaltschaft unbefriedigend sein, muss aber letztlich akzeptiert werden.

Sofern Zeuginnen/Zeugen trotz Verwandtschaft zum Beschuldigten Aussagen machen, prüft die Staatsanwaltschaft, ob zur weiteren Beweissicherung schon im Ermittlungsverfahren richterliche Vernehmungen von Zeuginnen/Zeugen zu veranlassen sind und stellt dazu die notwendigen Anträge. Sollte absehbar sein, dass die Angaben der Zeuginnen/Zeugen einer aussagepsychologischen Begutachtung unterzogen werden müssen oder sollten, wird rechtzeitig ein entsprechender Gutachtenauftrag erteilt, damit die richterliche Vernehmung möglichst gleich mit in die Begutachtung einbezogen werden kann. So soll die meist mit Vernehmungen verbundene zusätzliche Belastung von Tatopfern minimiert werden.

Straftaten im Bereich der Häuslichen Gewalt werden meist nur verfolgt, wenn vom Geschädigten ein Strafantrag gestellt wird. Dies ist gesetzlich ausdrücklich so geregelt. In allen Fällen prüft die Staatsanwaltschaft, ob der Strafantrag form- und fristgerecht, also schriftlich binnen 3 Monaten seit Kenntnis von Tat und Täter (§ 77b StGB), gestellt wurde und ob ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.

Bei besonders bedeutsamen Fällen kann die Staatsanwaltschaft selbst Vernehmungen durchführen, wobei sowohl Zeuginnen/Zeugen als auch Beschuldigte verpflichtet sind, zur

Vernehmung zu erscheinen. Die Vernehmung kann auch durch Anordnung der polizeilichen Vorführung durchgesetzt werden, es können Ordnungsgelder verhängt und die Kosten des unentschuldigtem Ausbleibens auferlegt werden.

Weiterhin prüft die Staatsanwaltschaft, ob bei schweren Straftaten die Voraussetzungen für die Beantragung eines Haftbefehles nach §§112, 112a StGB gegeben sind. Gegebenenfalls kann sie die vorläufige Festnahme der beschuldigten Person anweisen und muss dafür Sorge tragen, dass unverzüglich, spätestens am Tag nach der vorläufigen Festnahme eine richterliche Entscheidung über den Erlass und den Vollzug eines Untersuchungshaftbefehles ergeht. Wenn die Polizei bereits eine Person vorläufig festgenommen hat, prüft die Staatsanwaltschaft unverzüglich, ob sie Haftantrag stellt, weist dazu evtl. noch notwendige Ermittlungen an, stellt dann Haftantrag oder veranlasst die Entlassung der Person.

Nach Abschluss der Ermittlungen, prüft die Staatsanwaltschaft, ob das Verfahren „anklagereif“ ist. Ist das angezeigte Verhalten eine Straftat, besteht hinreichender Verdacht, dass die beschuldigte Person diese begangen hat?

Sollte keine Straftat vorliegen oder die Tatbegehung nicht hinreichend sicher zu belegen sein, muss die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen.

Neben Anklageerhebung und kompletter Verfahrenseinstellung sieht das Gesetz aber auch noch andere Abschlussmöglichkeiten vor, die zu prüfen sind.

Bei sogenannten Privatklagedelikten im Sinne § 374 StPO - z.B. häufig bei Häuslicher Gewalt vorkommend Beleidigungen, Körperverletzungen und Bedrohungen – ist regelmäßig nicht das Einschreiten der Staatsanwaltschaft notwendig, wobei die Staatsanwaltschaft bei diesen Taten immer prüft, ob doch Anklageerhebung geboten erscheint.

Letztlich ist es bei relativ geringen Tatvorwürfen auch möglich, der beschuldigten Person Auflagen im Sinne § 153a StPO zu erteilen, wobei hier z.B. im Rahmen einer Schadenswiedergutmachung oder eines Täter-Opfer-Ausgleiches auch Opferinteressen berücksichtigt werden können

Im Falle der Anklageerhebung vertritt die Staatsanwaltschaft die Anklage dann beim zuständigen Gericht, stellt sicher, dass die notwendigen Beweise zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden. Die Staatsanwaltschaft wirkt darauf hin, dass das Tatopfer im Rahmen der Verhandlung nicht mehr als unumgänglich belastet, stellt zu dessen Schutz im Rahmen der Gesetze z.B. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit oder auf Abwesenheit der angeklagten Person, akzeptiert, dass Zeuginnen/Zeugen auch von der Verteidigung nachdrücklich befragt werden, schreitet aber ein, wenn Zeuginnen/Zeugen unsachlich angegangen werden.

Je nach Ergebnis der gerichtlichen Hauptverhandlung beantragt die Staatsanwaltschaft meist eine angemessene Verurteilung, aber auch Freispruch oder Verfahrenseinstellung. Die konkrete Gerichtsentscheidung kann sie, ebenso wie die angeklagte Person im Wege der Berufung oder der Revision anfechten.

### **3. Handlungsempfehlungen für die Jugendhilfe**

Direkt und indirekt erlebte Gewalt hat vielfältige und unterschiedliche Auswirkungen auf Mädchen und Jungen. Sie kann unter bestimmten Bedingungen zu einer Beeinträchtigung der emotionalen, psychischen, körperlichen und kognitiven Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen führen oder sogar zu traumatischen Schädigungen.

Kinder und Jugendliche werden als Opfer gesehen, wenn sie selbst Gewalt erlitten haben, aber auch wenn sie Zeuginnen/Zeugen von Gewalt an Geschwistern, Eltern oder anderen Personen geworden sind.

Grundsätzlich ist vorrangiges Handlungsziel, sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für die Gewalt erleidenden Elternteile den Schutz vor neuerlicher Gewalt sicherzustellen.

#### **3.1 Jugendamt**

##### **3.1.1 Ziele und Aufgaben**

Das Jugendamt hat aufgrund seines besonderen gesetzlichen Auftrages, der Wahrnehmung des Staatlichen Wächteramtes, die Aufgabe, Eltern dahingehend zu beraten und zu unterstützen, dass insbesondere das Wohl und der Schutz ihrer Kinder in Fällen Häuslicher Gewalt oberste Priorität haben. Die Abprüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung erfolgt intern nach einem klaren Konzept. Grundsätzlich ist die Bearbeitung dieser Fälle vorrangig und dringlich vor anderen Aufgaben zu erledigen.

Außerhalb der regulären Arbeitszeiten steht ein Bereitschaftsdienst zur Verfügung, der über die Polizei oder die Rettungsleitstelle der Stadt Gera in Notfällen hinzu gezogen wird.

Im Sinne des § 8a SGB VIII besteht für das Jugendamt die Aufgabe, bei Häuslicher Gewalt das Gefährdungsrisiko für die im Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen zu prüfen, eine gegebenenfalls erforderliche Intervention bis hin zur Anrufung des Familiengerichts einzuleiten und Unterstützung für Kinder, Jugendliche und deren Eltern anzubieten. Hierbei gilt auch die Prämisse, dass Eltern möglichst befähigt werden sollen, einvernehmlich Lösungen für ihr Kind vereinbaren zu können bzw. dies zu erlernen.

##### **3.1.2 Gesetzliche Grundlagen**

Als gesetzliche Grundlagen der Arbeit des Jugendamtes gelten §§ 1, 8a, 42, 16–18, 27 ff., 50 SGB VIII, §§ 152, 155, 157, 162, 213 FamFG sowie §§ 1, 2 GewSchG und § 1666 BGB.

##### **3.1.3 Unterstützung des Kindes/Jugendlichen**

Je nach Alter und Entwicklungsstand werden Kinder und Jugendliche in den Beratungsprozess des Jugendamtes einbezogen. Den Kindern und Jugendlichen wird die klare Haltung gegen Gewalt verdeutlicht. Die weiterführenden Handlungen seitens des Jugendamtes werden altersgerecht mit ihnen besprochen. Hierbei ist es wichtig, dass die Kinder und Jugendlichen nicht zusätzlich in Loyalitätskonflikte geraten.

Die weiteren notwendigen Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden dann mit den sorgeberechtigten Elternteilen abgestimmt.

Wenn die betroffenen Elternteile aufgrund ihrer eigenen Problematik den Schutz der Kinder nicht gewähren können und die Kindeswohlgefährdung weiter besteht, bedarf es unter Umständen auch des Eingreifens des Jugendamtes, um den vorübergehenden Schutz herzustellen.

### **3.1.4 Zusammenarbeit mit den Eltern, Partner/innen und Sorgeberechtigten**

Von Häuslicher Gewalt Betroffene bedürfen einer empathischen und transparenten Beratung. Das Jugendamt fungiert nicht als Ermittlungsbehörde. Grundsätzlich werden Berichte über gewalttätige Auseinandersetzungen sehr ernst genommen, nicht in Zweifel gezogen oder bagatellisiert. Vorbehalte und Ängste der von Gewalt Betroffenen sowie deren situationsbedingte Einschränkung der Erziehungsverantwortung werden berücksichtigt.

Gegenüber dem Gewalt ausübenden Elternteil oder Partner erfolgt eine klare Positionierung dahingehend, dass die Tat klar verurteilt wird. Es erfolgt auch hier eine Aufklärung über psychische wie physische Auswirkungen von Gewalt für das Kind/den Jugendlichen, über rechtliche Konsequenzen und spezielle Beratungsangebote.

Das Jugendamt informiert daher über regionale Schutz, Hilfs- und Beratungsangebote sowie über rechtliche Möglichkeiten und wie diese erwirkt werden können. Auf Wunsch werden Beratungstermine entsprechend vermittelt.

Auch bei einem Verdacht auf Häusliche Gewalt wird dem Wunsch der Betroffenen nach getrennten Gesprächen entsprochen.

Werden dem/der Sozialarbeiter/in des ASD in anderen Beratungszusammenhängen bereits Sachstände bekannt, die auf Häusliche Gewalt hindeuten, kann eine Vermittlung in die o.g. Beratungsstellen erfolgen.

### **3.1.5 Umgangs- und Sorgerecht**

In § 1684 BGB ist festgelegt, dass sowohl das Kind/der Jugendliche als auch die Eltern ein Recht auf Umgang haben.

Bei Fällen Häuslicher Gewalt ist jedoch der Schutz des Kindes dem Umgangsrecht höher gestellt. Kontaktwünsche des Gewalt ausübenden Elternteils müssen daher nachrangig behandelt werden. Hier wird die vorübergehende Aussetzung des Umgangs bzw. ggf. begleiteter Umgang empfohlen. Dabei sind auch die Wünsche des Kindes/Jugendlichen sowohl in Bezug auf Ablehnung des Umgangs als auch in Bezug auf eine Umgangsdurchführung zu berücksichtigen.

Durch die Regelungen des § 155 FamFG (Vorrang- und Beschleunigungsgebot) können Umgangsregelungen beim Familiengericht zeitnah getroffen werden. Das Jugendamt wirkt darauf hin, dass eine Entscheidung zum Umgangsrecht vollumfänglich dem Kindeswohl dient und nicht mit einem Näherungsverbot nach dem Gewaltschutz kollidiert.

### **3.1.6 Begleiteter Umgang bei Häuslicher Gewalt**

Liegt die Notwendigkeit eines begleiteten Umgangs vor, kann dieser unter bestimmten Voraussetzungen angeboten werden. Zwingend erforderlich ist die Bereitschaft der Eltern, eine flankierende Elternberatung in Anspruch zu nehmen. Über diese Beratung erfolgt bei Bedarf die Vermittlung eines begleiteten Umgangs. Durch die Elternberatung soll die Erarbeitung einer tragfähigen und auf Dauer angelegten Umgangsperspektive sichergestellt werden.

Liegt die Bereitschaft der Eltern hierzu vor, vermittelt das Jugendamt mit deren Einverständnis an eine der beiden Erziehungs- und Familienberatungsstellen (Integrative Beratungsstelle der Diakonie; Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des Trägerwerkes Soziale Dienste) und informiert diese über den aktuellen Sachstand (vgl. dazu Kapitel 3.2 Erziehungs- und Familienberatungsstellen).

## **3.2 Erziehungs- und Familienberatungsstellen**

### **3.2.1 Beratungshaltung**

Das Wohl des Kindes steht bei der Beratung von Familien in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Mittelpunkt. Auch, wenn das Kind selbst nicht unmittelbar von Gewalt betroffen ist, müssen Folgen, die eine fortdauernde Destabilisierung des betreuenden Elternteils für das Kind haben, genügend Berücksichtigung finden.

Die Eltern werden mit ihren subjektiven Wahrnehmungen und Fähigkeiten ernst genommen.

Die klare Haltung gegen Häusliche Gewalt kommt im Beratungssetting zum Ausdruck. Das bedeutet, dass neben Schutz- und Sicherheitsaspekten inhaltlich darauf geachtet wird, Gewalt auslösende Muster nicht durch den Beratungs- und Therapieprozess zu unterstützen. Der Beratungsprozess wird nicht begonnen oder im Verlauf abgebrochen, wenn die Gefahr besteht, dass folgende Situationen auftreten:

- Die Sicherheit kann vor, während und nach der Beratung für das von Gewalt betroffene Elternteil und/oder die Kinder nicht gewährleistet werden.
- Im Verlauf der Beratung werden Gewalt auslösende Muster wiederholt.
- Durch gemeinsame Gespräche könnte in der häuslichen Umgebung neue Gewalt ausgelöst werden.

Unter Umständen kann die Beratung nur realisiert werden, wenn das Gewalt ausübende Familienmitglied sich spezielle, die Impulskontrolle unterstützende Hilfe sucht. Dies kann fallabhängig eine Bedingung sein, um einen gemeinsamen Beratungsprozess mit beiden Eltern zu beginnen bzw. fortzusetzen.

### **3.2.2 Ziele**

Das Angebot der Familienberatungsstellen orientiert sich an den §§ 8a, 16, 17, 18, 28 SGB VIII. Daraus leiten sich eine Vielzahl von Zielen für die Arbeit von Familienberatungsstellen ab.

Um über den Verlauf des Beratungsprozesses zu entscheiden und Möglichkeiten und Grenzen zu ermitteln, werden zunächst sowohl die Form von Gewalt (physisch, psychisch, emotional und/oder sexuell) als auch die Entstehungs- und Handlungsmuster sowie prädisponierende, auslösende und aufrechterhaltende Bedingungen erfasst. Dabei wird ein besonderer Fokus darauf gelegt, Eltern für die Auswirkung von Gewalt auf das Kind zu sensibilisieren und mit ihnen Handlungsstrategien zu entwickeln, die es ihnen ermöglichen, zukünftig Häusliche Gewalt zu vermeiden bzw. sich und/oder die Kinder künftig vor Häuslicher Gewalt zu schützen.

Verantwortungsübernahme für das Gewaltgeschehen und eine nachträgliche Distanzierung davon auf Täterseite sowie die Anerkennung der Folgen für die Betroffenen muss ein Ziel in der Beratungsarbeit sein.

### **3.2.3 Kooperation**

Ohne die ausdrückliche Einwilligung bzw. Aufforderung der Klientinnen/Klienten treten die Familienberatungsstellen nicht selbstständig mit anderen Institutionen in Kontakt und übermitteln keinerlei Informationen an Außenstehende (§ 203 StGB, Regelung des Sozialdatenschutzes). Im Falle einer Kindeswohlgefährdung gelten die Regelungen des § 8a SGB VIII.

Wenn es angebracht ist, vermitteln die Erziehungs- und Familienberatungsstellen mit Einverständnis der Klientinnen/Klienten an weitere Kooperationspartner, z.B. das Jugendamt, den Kinder- und Jugendschutzdienst, das Frauenhaus, die Interventionsstelle, den Weißen Ring, Täterberatungsstellen etc., und unterstützen bei der Kontaktaufnahme oder arbeiten im Einzelfall mit diesen Institutionen und Einrichtungen zusammen.

### **3.2.4 Beratung**

Aus dem gesetzlichen Auftrag ergibt sich eine große Bandbreite von Beratungsanlässen (s. 3.2.2.). In der Regel ist der Ort der Beratung die Beratungsstelle. In jedem Fall findet die Beratung kostenfrei und freiwillig statt. Die Häufigkeit der Beratung hängt vom Einzelfall ab. Die Anmeldung verläuft niedrigschwellig, d.h. durch einen Anruf, eine E-Mail oder persönlich zu den Öffnungszeiten des Sekretariats.

In Krisensituationen wird sich um einen zeitnahen Termin bemüht.

Beratungssettings setzen sich aus unterschiedlichen Konstellationen zusammen: Die Eltern kommen entweder einzeln, mit ihren Kindern zusammen, als Paar oder während/nach der Trennung und/oder Scheidung. In der Regel melden die Eltern sich entweder aus eigenem Antrieb, werden vom Jugendamt an die Erziehungs- und Familienberatungsstellen verwiesen oder kommen aufgrund eines richterlichen Beschlusses bzw. einer gerichtlichen Elternvereinbarung in die Beratungsstelle. Aus der Bandbreite der Beratungsanlässe und der Vielfalt der Beratungssettings ergibt sich, dass jeder Fall mehrdimensionaler Problemlösungsversuche und vielfältiger Interventionsformen bedarf.

Grundsätzlich lassen sich folgende Punkte auf die Beratung im Kontext Häuslicher Gewalt anwenden:

#### **Auftragsklärung**

Die Auftragsklärung findet während des gesamten Beratungsprozesses statt. Dabei ist es wichtig, den Auftrag der Klienten an den Beratungsprozess ernst zu nehmen, aber auch dem staatlichen Auftrag der Erziehungs- und Familienberatungsstellen gerecht zu werden. Das heißt z.B., dass die Berater durchweg einen potentiellen Gefährdungsgrad für die Kinder bzw. die Elternteile abwägen und auch genau überlegt wird, wer zum Beratungsgespräch eingeladen wird.

Vor dem ersten Beratungsprozesses eines vom Gericht übermittelten Falles klären die Mitarbeiter der Beratungsstelle auf Basis des Gerichtsprotokolls, einer Rücksprache mit dem Fachdienst für Kinder- und Jugendhilfe und ggf. mit den Eltern, ob die Voraussetzungen für eine gemeinsame Zusammenarbeit vorliegen oder geschaffen werden können. Schwerpunkte der Prüfung sind:

- Gewährleistung des Rechtes des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung
- Gewährleistung der Sicherheit der Beteiligten
- Verantwortungsübernahme durch den gewaltausübenden Elternteil, ggf. Bereitschaft zur Inanspruchnahme von Täterberatung
- Notwendigkeit einer fachqualifizierten Begutachtung der Erziehungsfähigkeit der Eltern bzw. der Kindeswohlentsprechung von Kontakten des Kindes mit dem gewaltausübenden Elternteil

Der Schutz und die Sicherheit der von Gewalt betroffenen Familienmitglieder, vor allem die Vermeidung von weiteren Kindeswohlgefährdungen, hat dabei oberste Priorität!

Wenn der/die Berater/in, ein Elternteil oder beide Eltern es für angebracht halten, kann eine Änderung des Settings (beispielsweise von Paar- und Einzelsetting) erfolgen. Wird Gewalt



nicht offen angesprochen, sondern lediglich von dem/der Berater/in vermutet, soll der Verdacht geäußert werden. Auch dabei ist darauf zu achten, dass die Äußerung keine Gefährdung auslöst.

### **Sicherheit**

Im Falle von vermuteter Gewalt bedeutet das für das Beratungssetting und ähnliche Unterstützungsformen, dass diese immer unter Berücksichtigung der Sicherheit des betroffenen Kindes und des betroffenen Elternteils realisiert werden. Praktisch heißt dies, dass z.B. Eltern nicht allein bzw. ohne Schutz aufeinander treffen. Selbiges gilt für den Kontakt zwischen Kind und Gewalt ausübendem Elternteil.

In allen Settings gilt bezogen auf die Kindeswohlgefährdung die Regelung des § 8a SGB VIII.

### **Ausgewählte Settings:**

#### **Eltern während/nach Trennung und/oder Scheidung, die sich selbst melden**

Ein Ziel der Beratung ist, selbst bei schwierigen Trennungs- und Scheidungssituationen dem Kind einen adäquaten Umgang mit beiden Elternteilen zu ermöglichen.

Eltern sollen dabei unterstützt werden, ihre Erziehungsaufgaben weiterhin wahrnehmen zu können. Nach Möglichkeit wird versucht, die Eltern bei ihrer eigenen Lösungsfindung zu unterstützen.

#### **Eltern während/nach Trennung und/oder Scheidung, die von Gericht übermittelt werden**

Seitens des Gerichts sollte darauf verzichtet werden, den von Gewalt betroffenen Elternteil zu gemeinsamen Aktivitäten (auch Beratung) mit dem gewaltausübenden Elternteil zu verpflichten. Als Voraussetzung für eine Begegnung der Beteiligten im Rahmen der Elternberatung muss Gewaltfreiheit und die Stabilisierung des von Gewalt betroffenen Elternteiles und des Kindes gesehen werden. Weiterhin muss Beratung auf „Augenhöhe“ möglich sein und scheidet anderenfalls als Unterstützungsangebot aus. Eltern können jedoch (zunächst) getrennt beraten werden, um sie für die Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung zu stabilisieren/ sensibilisieren. Das Durchführen gemeinsamer Elterngespräche bzw. das Anbahnen begleiteten Umganges im Rahmen der Beratung finden nicht statt, wenn die im Punkt 3.2.1 genannten Situationen eintreten. Sollten die Voraussetzungen für gemeinsame Elterngespräche erfüllt sein bietet die Beratungsstelle zunächst fünf gemeinsame Elterngespräche an, in denen eine von beiden Seiten getragene Lösung für die strittigen Themen gefunden werden soll. Nach diesen Sitzungen teilt die Beratungsstelle dem Gericht das Ergebnis / Zwischenergebnis mit.

Für das Kind gilt es, neben dem Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen bzw. des gewaltausübenden Elternteils zu seinem Kind auch das Recht auf gewaltfreie Erziehung und das Aufwachsen in einem gewaltfreien Familienklima zu würdigen. Für das Kind besteht sowohl die Gefahr der Entfremdung von einem Elternteil als auch der fortgesetzten Traumatisierung bzw. der Verhinderung von Heilung durch vorschnelle Umgangsgewährung. Im Einzelfall kann hier eine schwierige rechtliche Abwägung nötig sein. Die Entscheidung zum Umgang muss in jedem Fall förderlich für das Wohl des Kindes sein, auch die Entscheidung zum begleiteten Umgang. Sollte begleiteter Umgang stattfinden können, wird dafür von der Beratungsstelle zum Kinder- und Jugendschutzdienst vermittelt. In der parallel dazu stattfindenden o.g. Elternberatung fließen die Rückmeldungen über den Verlauf und die Ergebnisse des begleiteten Umganges ein.

### **3.3 Kinder- und Jugendschutzdienst**

Die Beratung des Kinder- und Jugendschutzdienstes richtet sich, in allen Formen erlebter Gewalt, in erster Linie an die Minderjährigen. Ziel ist die Beendigung der Gewaltsituation. Im Erstgespräch erfolgt nach Vertrauensbildung die Aufklärung über Hilfemöglichkeiten, Gesetzeslagen und Schutzmaßnahmen. Im weiteren Verlauf geht es um die Aufarbeitung erlebter Gewalt mit dem Ziel der Stärkung der Kinder. In der Arbeit mit den Eltern, überwiegend den Müttern, wird darauf hingewirkt, dass sie mit ihren Kindern die erforderlichen Hilfen annehmen.

Die Beratung ist niedrigschwellig und kostenlos, die Dauer fallabhängig.

#### **3.3.1 Beratungsbedarf und -inhalte**

Die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen mit dem betroffenen Elternteil ist eine Voraussetzung für die Bearbeitung der erlebten Gewalt. Gewaltfreiheit und Stabilisierung des Kindes in seinem Umfeld sind gleichzeitig Voraussetzung und Ziele der Arbeit.

Mütter/Väter und Kinder, die von Gewalt betroffen sind, haben die Möglichkeit, in der Krise zeitnah eine Beratung zu bekommen. Dabei ist das Zusammenwirken aller Fachkräfte der Interventionskette und therapeutischen Hilfen zeitnah erforderlich. Termine können persönlich oder telefonisch vereinbart werden. Außerhalb der Kontaktzeiten ist die Erreichbarkeit über das Sorgentelefon 0800 008 008 0 oder die Kinderschutzwohnung 0365/ 55 230 33 gewährleistet.

In der Einzelarbeit mit den Kindern und Jugendlichen geht es um Reflexion des Erlebten und das Erkennen eigener Bedürfnisse. Sie bekommen Unterstützung im Umgang mit dem entstandenen Loyalitätskonflikt und bei der Verarbeitung ambivalenter Gefühle gegenüber den Eltern. Ziel ist die Abgrenzung von gewalttätigen Verhaltensweisen und das Aufzeigen angemessener Hilfen, die den psychischen Bedürfnissen und dem Alter des Kindes entsprechen.

Während der Arbeit mit den Kindern finden begleitend Elterngespräche statt. Ziel dieser Gespräche sind die Aufklärung zum Thema Gewalt mit dem Blick auf die Auswirkungen für die Kinder und der Schutz vor weiteren Gefährdungen des Kindeswohls.

Wird im Beratungsprozess ein hoher Gesprächsbedarf bei betroffenen Müttern/Vätern erkennbar, bekommen sie einen zusätzlichen Ansprechpartner.

Der Kinder- und Jugendschutzdienst bietet Beratung zur Stabilisierung nach traumatischen Erlebnissen für Kinder und Jugendliche. Bei Bedarf erfolgt die Weiterverweisung an speziell ausgebildete Therapeutinnen/Therapeuten und/oder andere Fachkräfte.

#### **3.3.2 Begleitung in juristischen Verfahren**

Zum Schutz und der Vermeidung von sekundärer Viktimisierung der von Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen bietet der Kinder- und Jugendschutzdienst Beratung und Begleitung vor, während und nach Gerichtsverfahren.

Begleitung in juristischen Verfahren bedeutet, altersangemessene Informationen über Verfahrensablauf und -beteiligte sowie die Aufklärung über die eigenen Rechte und Pflichten. Die Kinder- und Jugendschutzdienste unterstützen bei der Umsetzung und Inanspruchnahme der Rechte.

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen besteht die Möglichkeit, Vernehmungen der Kinder in den Räumen der Kinder- und Jugendschutzdienste durchzuführen und sie zu allen anstehenden Vernehmungen / Begutachtungen zu begleiten.

#### **4. Handlungsempfehlungen für die Interventionsstelle GeSa**

Ziel der Beratung von Frauen und Männern, die Opfer von Häuslicher Gewalt geworden sind oder fürchten, Opfer von Stalking zu sein (zu werden), ist es, individuelle Wege aus der Gewalt und zur Erweiterung der Handlungsfähigkeit zu erarbeiten. Sie sollen durch die Beratung gestärkt werden, ihnen sollen Schutzmöglichkeiten angeboten und mit ihnen gemeinsam Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden. Die Berater/innen unterliegen der Schweigepflicht. Die Vorgehensweise im Beratungskontext kann unterschiedlich sein und bedarf einer sorgfältigen Überlegung einzelner Schritte unter Abwägung der eigenen Kompetenzen.

##### **Beratungsbedarf klären**

Die Interventionsstelle erhält im Anschluss an eine polizeiliche Maßnahme (Anzeige, Einsatz, etc.) nach dem Einverständnis durch die betroffenen Frauen und Männer ein Fax durch die Polizei. Das Fax enthält Adresse, Telefonnummer und weitere Daten die zur Kontaktaufnahme notwendig sind.

Daraufhin erfolgt eine zügige und zeitnahe Kontaktaufnahme mit den Frauen und Männern - in der Regel innerhalb eines Arbeitstages - um Beratung und Unterstützung anzubieten und den Hilfebedarf zu klären. Von Gewalt betroffenen oder bedrohten Frauen und Männer können auch ohne polizeiliche Vermittlung zur Beratung kommen oder telefonisch einen Beratungstermin vereinbaren. Das Beratungsangebot der Interventionsstelle ist ein freiwilliges Angebot.

Bei Wohnungsweisung durch die Polizei wird zunächst geklärt, über welchen Zeitraum das Rückkehrverbot besteht. In der Erstberatung wird erfragt, ob Verletzungen vorliegen und ob diese ärztlich versorgt sind oder versorgt werden sollten und ob diese zur Beweissicherung dokumentiert worden sind.

Im Beratungsgespräch werden dann die Bedürfnisse der Betroffenen ermittelt und Fragen zur akuten Gewaltsituation, zu den Auswirkungen der Gewaltsituation auf die Kinder, zum Sicherheitsbedürfnis, zur Wohn- und Einkommenssituation, zum sozialen Netz, zur bisherigen Hilfesuche geklärt.

Anhand von Fragen zu Auslösern, Art, Häufigkeit, Zunahme der Gewalttätigkeit des Täters (z.B. Drohungen, Waffen) wird geklärt, wie akut und wie schwer die Betroffenen gefährdet sind. Im weiteren Gespräch wird mit den Betroffenen erarbeitet, welcher Handlungsbedarf auch aus Sicht der Interventionsstelle besteht. Die Betroffenen entscheiden über das weitere Vorgehen selbst.

##### **Informationen geben**

Die Interventionsstelle informiert über die zivilrechtlichen Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes (§ 1 Schutzanordnung, § 2 Wohnungszuweisung), über polizeiliche Möglichkeiten wie: Wohnungswegweisung, Kontakt- und Näherungsverbot, über die Möglichkeiten der rechtsanwaltlichen Unterstützung und darüber, welche Unterlagen zur Rechtsantragsstelle mitgenommen werden sollten. Es werden Alternativen besprochen bezüglich kurzfristiger schützender Unterkunftsmöglichkeiten, vor allem für die betroffene Frau / den betroffenen Mann und deren Kinder (z.B. Freund/in, Familie, Frauenhaus). Es werden Informationen zu Möglichkeiten der Existenzsicherung, familienrechtlichen Fragen und zu bestehenden Hilfsmöglichkeiten in der Stadt Gera gegeben.

Durch Informationen über Dynamiken von Gewaltbeziehungen wird verdeutlicht, was hilfreich und entlastend sein kann, um die Sicherheit für alle Familienmitglieder in der Zukunft zu erhöhen. Die Interventionsstelle informiert darüber, dass die Kinder ebenso betroffen sind, wenn sie Häusliche Gewalt miterleben. Muss es weitere Hilfen für das/die Kind/er geben, wird an den Kinder- und Jugendschutzdienst, die Erziehungsberatungsstelle oder auch an das Jugendamt verwiesen bzw. aktiv vermittelt.

### **Gefährdungsanalyse/Sicherheitsplan**

Nach einer gemeinsamen Analyse und Bewertung der Gefährdung wird ein individueller Sicherheitsplan entwickelt.

Es werden unterschiedliche Varianten für die Betroffenen und ihre Kinder durchgesprochen, je nachdem, ob eine Trennung oder ein weiteres Zusammenleben vorstellbar ist. Falls erforderlich, übernimmt die Interventionsstelle die direkte Vermittlung an weiterführende Fachkräfte und Unterstützer/innen oder in das Frauenhaus.

Falls die Klienten einen Antrag nach Gewaltschutzgesetz stellen möchten und dafür keine anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen wollen oder können, bietet die Interventionsstelle an, sie bei der persönlichen Beantragung der Wohnungswegweisung und des Kontakt- und Näherungsverbots beim Familiengericht Gera zu unterstützen.

### **Kooperation mit anderen Institutionen und Weitervermittlung**

Wenn Kinder direkt oder indirekt von Häuslicher Gewalt betroffen sind, wird auf die Schutzinteressen der Kinder aufmerksam gemacht. Risiko- und Schutzfaktoren werden abgewogen und die Interventionsstelle motiviert, Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen. Wenn eine akute Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, jedoch alle angebotenen Hilfen abgelehnt werden, wird die Interventionsstelle die Schutzinteressen der Kinder wahrnehmen (Jugendamt informieren etc.).

Neben der Einzelberatung steht die Interventionsstelle für kollegiale Beratung anderer Fachkräfte und Institutionen zur Verfügung. Netzwerkarbeit und Prävention sind ebenfalls Bestandteil der Arbeit im Bereich Häusliche Gewalt.

## **5. Handlungsempfehlungen für Frauenhaus, ambulante Frauenberatung und Frauennotruf**

### **5.1. Allgemeines**

Das Frauenhaus Gera richtet sich mit seinen Angeboten an Frauen und ihre Kinder, die von Häuslicher Gewalt betroffen sind. Häusliche Gewalt ist vielschichtig. Sie kann physischer, psychischer, sexueller, emotionaler, sozialer oder ökonomischer Art sein und tritt häufig in Kombination auf.

Wichtigstes Ziel in der Frauenhausarbeit sind die Beendigung der Gewalt sowie Schutz und Sicherheit. Im Frauenhaus wird den von Gewalt betroffenen Frauen und den Kindern professionelle Beratung, Begleitung und Unterstützung angeboten. Die Aufnahme in der Zufluchtsstätte Frauenhaus ist für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder rund um die Uhr möglich.

Die Mitarbeiterinnen unterliegen der Schweigepflicht und arbeiten parteilich für die Betroffenen.

### **5.2. Ambulante Frauenberatung**

Von Gewalt betroffene Frauen, die Beratung, Begleitung und Unterstützung ohne Frauenhausaufenthalt benötigen, können das ambulante Beratungsangebot des Frauenhauses nutzen. Beratungstermine können ausschließlich nach vorheriger telefonischer Vereinbarung über die Büronummer des Frauenhauses vereinbart werden.

Die Schwerpunkte der Beratung:

- Risikoanalyse/ Sicherheitsplan
- rechtliche Möglichkeiten zur Unterbrechung des Gewalt
- psychosoziale Beratung, Begleitung und Unterstützung (systemischer und traumapädagogischer Blickwinkel) psychosoziale Prozeßbegleitung
- nachgehende Beratung (nach Frauenhausaufenthalt)

#### **5.2.1. Beratungsbedarf klären**

In der Erstberatung wird zunächst der Unterstützungsbedarf für die betroffene Frau und für die in der Familie lebenden Kinder geklärt. Sowohl in einer akuten Krisensituation als auch in einer „Orientierungsberatung“ wird anhand von Fragen zu Auslösern, Art, Häufigkeit, Zunahme der Gewalttätigkeit, Risikofaktoren eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen. Im weiteren Gesprächsverlauf wird mit der Frau erarbeitet, welcher Handlungsbedarf besteht. Über die Vorgehensweise entscheidet die Frau selbst.

#### **5.2.2. Akute Krisenbewältigung**

Bei einer akuten Gefährdungssituation erhält die Klientin Informationen über sofortige Schutzmöglichkeiten. Dies könnte die Aufnahme in das Frauenhaus Gera oder bei Bedarf auch ein Frauenhaus in einer anderen Stadt bedeuten oder ein alternativer Schutz bei Freundinnen/Freunden oder der Familie.

Gemeinsam wird besprochen, wie im konkreten Fall der Auszug aus der Wohnung organisiert wird und welche Unterstützung sie durch wen erhält.

Sollte sich die Klientin zu einem Umzug der zu Eltern oder Freundinnen/Freunden entscheiden, wird sie über die Risiken, die sich damit für alle Involvierten ergeben könnten, informiert. Bei einem hohen Sicherheitsrisiko wird auf die Begleitung der Polizei zurück gegriffen. Ist die Klientin verletzt, wird ihr angeraten eine/n Ärztin/Arzt bzw. die

Rechtsmedizin aufzusuchen, um eine Notfallversorgung zu gewährleisten und Beweise für eine spätere Anzeige zu sichern. Auf Wunsch wird die Frau dabei auch begleitet.

### **5.2.3. Informationen**

Entscheidet sich die Betroffene in die häusliche Gemeinschaft zurückzukehren, wird ein gemeinsamer Sicherheitsplan erstellt und weitere Schritte besprochen. Sie erhält Informationen über rechtliche Schutzmöglichkeiten durch das Gewaltschutzgesetz bzw. alle relevanten Informationen zur Vorbereitung einer gewünschten Trennung.

Durch Informationen über die Dynamik von Gewaltbeziehungen wird der Klientin verdeutlicht, wie die unterschiedlichen Gewaltformen ineinander greifen und welche Anpassungsmechanismen sie unter Umständen entwickeln musste. Des Weiteren wird abgefragt, was sie an Unterstützung benötigt, um sich aus der Gewaltbeziehung lösen zu können. Die Mitarbeiterin informiert darüber, dass Kinder auch dann gefährdet sind, wenn sie Häusliche Gewalt nur mittelbar erleben. Bei weiterem Hilfebedarf für das/die Kind/er wird an andere zuständige Stellen verwiesen. Bei Bedarf wird die Klientin an anderer Stelle im Hilfesystem vermittelt.

### **5.2.4. Konkrete Umsetzung**

Nach der ersten Beratung und der gemeinsamen Ist-Stand-Analyse bezüglich ihrer Gefährdung entscheidet die Frau über die weiteren Schritte, die unter Umständen eine längere Beratung erforderlich machen. Durch die Mitarbeiterin der Beratungsstelle erhält sie auf Wunsch Begleitung zu Gericht zur Beantragung von einstweiligen Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz, zu einer/einem Anwältin/Anwalt oder bei einer Anzeige zur Polizei. Die folgenden Beratungen dienen dazu, Sicherheit und auch Notfallpläne für sich und die Kinder durchzusprechen. In Fällen von ambivalenten Trennungssituationen wird über die Folgen der länger anhaltenden Häuslichen Gewalt gesprochen, immer mit dem Ziel, Ressourcen zu mobilisieren, um Gewalt zu beenden. Eine große Rolle bei der Entwicklung einer gewaltfreien Zukunftsperspektive spielt die Sicherstellung der materiellen Existenz.

## **5.3. Frauenhaus**

Eine Aufnahme ist für von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder im Akutfall zu jeder Zeit möglich. Das Geraer Frauenhaus hat eine anonyme Adresse. Aufgenommen werden Frauen und Kinder aus Gera, dem Saale-Holzland-Kreis und bei begründetem Bedarf auch aus Thüringen und anderen Bundesländern. Der Aufenthalt im Frauenhaus ist zeitlich befristet. Der direkten Aufnahme im Frauenhaus geht in jedem Fall ein Gespräch voraus. Dieses kann telefonisch oder im Rahmen der ambulanten Beratung erfolgen. Bei der Aufnahme spielt zunächst die Versorgung der Bedürfnisse der Frau und der Kinder eine große Rolle (medizinische Versorgung, Schutz, Essen, Ruhe).

Die Anfangszeit des Aufenthalts zielt darauf ab, Sicherheit und Ruhe für die Klientin bzw. die Kinder wieder herzustellen. Während ihres Aufenthalts bekommt die Frau für sich und ihre Kinder ein eigenes Zimmer. Frauen bleiben während des Frauenhausaufenthaltes voll verantwortlich für ihre Kinder, und gestalten ihren Alltag selbstständig. Eine Mitarbeiterin begleitet und unterstützt sie während und auch noch nach ihrem Aufenthalt. Der Unterstützungs- und Beratungsbedarf richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen der Klientin. Im Fokus liegt Hilfe durch Selbsthilfe, mit Blick auf die Aktivierung vorhandener Ressourcen. Vorrangige Beratungs- und Unterstützungsinhalte während des Frauenhausaufenthaltes sind anfänglich Schutzbegleitung, Erstellen eines Not- und Sicherheitsplanes, Beantragung von Schutzanordnungen, Klärung der materiellen

Grundlagen. Später folgt die Perspektivensuche, der Entscheidungsprozess für die Zukunft und die Unterstützung bei der Umsetzung für die getroffene Entscheidung. Beratungsangebote für betroffene Frauen im Frauenhaus gibt es in Bezug auf die Belange der Kinder. Kinder im Frauenhaus bekommen Gesprächs- und Beschäftigungsangebote. Alltagsbewältigung im Frauenhaus erfolgt durch die Frauen eigenverantwortlich.

Frauen die sich entscheiden in die Beziehung zurückzukehren, haben die Möglichkeit erneut die Unterstützung der Mitarbeiterinnen in Anspruch zu nehmen. Sind bei der Rückkehr zum gewalttätigen Partner die Schutzinteressen der Kinder betroffen, wird die Frau über die möglichen Folgen für die psychische und physische Entwicklung ihres Kindes aufgeklärt und auf ihre Verantwortung als Mutter hingewiesen. Es werden mit ihr mögliche Unterstützungsangebote zum Beispiel durch den Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe sowie Alternativen zur Rückkehr zum gewalttätigen Partner besprochen. Sollte die Klientin die Verantwortung trotz der Gespräche nicht wahrnehmen, so nimmt die Mitarbeiterin im Falle drohender Kindeswohlgefährdung die Schutzinteressen des Kindes wahr.

#### **5.4 Notruf**

Sind Frauen von Gewalt betroffen haben sie immer die Möglichkeit das Notruftelefon rund um die Uhr anzurufen. Beim Telefonat wird besprochen, ob eine Akutsituation vorliegt und eine sofortige Aufnahme im Frauenhaus nötig ist. Trifft dies zu, wird gemeinsam mit der Frau die Aufnahme besprochen. Die Mitarbeiterin schätzt zusammen mit der Betroffenen die Situation ein, bei Bedarf wird Hilfe (Polizei) organisiert und die Aufnahme im Frauenhaus erfolgt. Besteht kein akuter Handlungsbedarf, wird die Frau auf die Büronummer des Frauenhauses verwiesen. Hier kann sie zu einem späteren Zeitpunkt ihren Bedarf abklären und die entsprechende weiterführende Unterstützung erhalten.

#### **5.5 Kooperation mit anderen Einrichtungen**

In Absprache mit der Klientin und mit einer Entbindung von der Schweigepflicht finden situationsbezogene Rücksprachen mit Polizei, Anwältin/Anwalt, Jugendamt bzw. Fachleuten aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich statt. Die Mitarbeiterinnen stehen für kollegiale Beratung für andere Einrichtungen und Fachkräfte zur Verfügung

## **6. Handlungsempfehlungen für das Jobcenter Gera**

### **Ziele und Aufgaben**

In Gesprächen entscheiden der/die persönliche Ansprechpartner/in gemeinsam mit der/dem Kundin/Kunden über die Schritte, die auf dem Weg in den Arbeitsmarkt zu gehen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 SGB II ist bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit die individuelle Lebenssituation, insbesondere familiäre Situation der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

**Was aber tun, wenn Häusliche Gewalt im beruflichen Integrationsprozess auftritt, wenn z.B. Gewalt in der Ehe die Aussicht auf einen Job einschränkt oder ein bestehendes Arbeitsverhältnis gefährdet?**

### **Beratungsbedarf klären, Informationen geben**

Nach Analyse der geschilderten Situation wird der/die Mitarbeiter/in gemeinsam mit der/dem Kundin/Kunden mögliche Handlungsstrategien und Unterstützungsbedarf besprechen. Dabei stehen der Schutz und die Stärkung der Betroffenen und ggf. Angehörigen im Vordergrund. Die/der Kundin/Kunde wird über regionale Schutz-, Hilfs- und Beratungsangebote informiert. Dafür bietet die enge Zusammenarbeit des Netzwerkes gegen Häusliche Gewalt gute und effektive Voraussetzungen.

Im Jobcenter Gera wird der Schutz der sensiblen persönlichen Daten, insbesondere zum Aufenthalt sichergestellt. Es erfolgt die Abstimmung mit dem Bereich der Leistung bzgl. des weiteren Verfahrens. Auf Wunsch der Betroffenen erfolgt die Kontaktaufnahme sowie zeitnahe Terminfindung zu dem Frauenhaus.

Grundsätzlich gilt, dass keine Informationsweitergabe gegen den Willen der Betroffenen im Netzwerk erfolgt. Eine Datenübermittlung erfolgt nur, wenn die/der Kundin/Kunde seine Einwilligung gibt. Anders ist es, wenn eine rechtfertigende Notsituation nach § 34 StGB vorliegt. Eine rechtfertigende Notsituation liegt vor, wenn das Leben oder die Gesundheit eines Menschen akut und unmittelbar gefährdet ist und eine Offenbarung weiteren Schaden verhindern kann. Zum Beispiel wenn gewichtete Anhaltspunkte für **Kindeswohlgefährdung** vorliegen. Eine Mitteilung an das Jugendamt erfolgt.

## **7. Handlungsempfehlungen für weitere Netzwerkpartner**

Die Aufgaben anderer Beratungs- und Kontaktstellen im Geraer Netzwerk gegen Häusliche Gewalt (Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Gera, Migrationsbeauftragte der Stadt Gera, Sozialpsychiatrischer Dienst der Stadt Gera, Allgemeine soziale Beratung des Caritasverbands für Ostthüringen e.V., Schuldnerberatung des TALISA e.V., pro familia e.V.) bestehen darin, gemeinsam in einem ersten Gespräch mit den von Gewalt Betroffenen Perspektiven für deren weiteres Handeln zu erarbeiten und auf deren Wunsch, einen persönlichen Kontakt zu den weiteren Netzwerkmitgliedern zu schaffen.

Die genannten Angebote zeichnen sich durch Niedrigschwelligkeit, Kostenfreiheit und Anonymität aus und bieten den von Häuslicher Gewalt betroffenen Frauen, Kindern und Männern einen ersten Anlaufpunkt, um ihre Situation darzustellen, sich psychosozial beraten zu lassen und bei Bedarf weitere Hilfen in Anspruch zu nehmen.



### **Beratungsbedarf abklären, Informationen geben**

Bei Problemen mit Häuslicher Gewalt können die Betroffenen zu den Öffnungszeiten in die Beratungs- und Kontaktstellen kommen, beziehungsweise einen Termin mit einem/r Mitarbeiter/in für ein persönliches Gespräch vereinbaren. In diesem wird die aktuelle Lebenssituation besprochen und die Dringlichkeit weiterer Maßnahmen eingeschätzt. Ist die/der Betroffene einverstanden, werden weitere Netzwerkpartner/innen involviert.

### **Kooperation mit anderen Einrichtungen**

Kommt eine Weitervermittlung auf Wunsch der/des Hilfesuchenden zu einer Fachstelle im Netzwerk zu Stande, erhält diese zunächst eine kurze Beschreibung der Lebensumstände, um die Dringlichkeit möglicher weiterer Interventionen einschätzen zu können. Dabei ist eine Begleitung durch die Mitarbeiter/innen der weiteren Beratungsstellen des Netzwerks möglich.

## **8. Handlungsempfehlungen für das Gesundheitswesen**

### **8.1 Empfehlungen für die Anamnese**

Mitarbeiter/innen der Gesundheitsversorgung sind aufgrund der häufigen sozialen Isolation von Gewalt betroffener Frauen zum Teil die einzigen Personen, die Kontakt zu den Opfern haben. Sie sind mit den akuten Verletzungen, den gesundheitlichen Folgen oder den Auswirkungen gesundheitsgefährdenden Verhaltens konfrontiert. Aus Scham oder Angst legen die Frauen die erlittene Gewalt jedoch nicht von sich aus offen, sodass Ärztinnen/Ärzte und anderen Mitarbeiter/innen des Gesundheitswesens eine besondere Schlüsselrolle zukommt.

Mitarbeiter/innen der Gesundheitsversorgung sollten daher ein generelles Erfragen von Gewalterfahrungen in einem Anamnesegespräch zur Routine machen, das zum einen dazu beiträgt, die Barriere der betroffenen Frauen zu überwinden und zum anderen Gewalt als Ursache von Verletzungen und Beschwerden berücksichtigt.

Dies hätte nicht nur den Effekt einer höheren Aufdeckungsrate von Häuslicher Gewalt, es schafft erst die Voraussetzung für eine Intervention, die zu einer besseren physischen und psychischen Gesundheit der Betroffenen führen kann.

- Betroffenen Frauen kann weitergehende Beratung vermittelt werden, um sie vor weiterer Gewalt zu schützen.
- Eine gerichtsverwertbare Dokumentation der Verletzungen dient einer Strafverfolgung.
- Die erlittenen Verletzungen oder Beschwerden können adäquater behandelt werden.

### **8.2 Umgang mit von Häuslicher Gewalt Betroffenen**

Als Kooperationspartner des Geraer Netzwerkes im Projekt „Diagnose Gewalt“ hält das SRH Wald-Klinikum Gera speziell entwickelte Notfallkärtchen und Informationen für Patientinnen/Patienten bereit. Diese Materialien erleichtern sowohl den Mitarbeiter/innen des SRH Wald-Klinikums Gera als auch den betroffenen Patientinnen/Patienten die Kommunikation und Inanspruchnahme von konkreten Hilfen.

Die konkreten Handlungsempfehlungen des S.I.G.N.A.L. Interventionsprogrammes gelten als Handlungsorientierungen für die Mitarbeiter/innen des SRH Wald-Klinikums Gera.

Diese enthalten Bausteine einer möglichen Intervention (Brzank, Petra; Hellbernd, Hildegard: Häusliche Gewalt gegen Frauen: Gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm. Curriculum, 2004.):

- S** Sprechen Sie die Patientin an, signalisieren Sie ihre Bereitschaft. Frauen öffnen sich, wenn sie spüren, dass ihre Situation verstanden wird.
- I** Interview mit konkreten einfachen Fragen. Hören Sie zu, ohne zu urteilen. Den meisten Frauen fällt es schwer, über Gewalterlebnisse zu sprechen.
- G** Gründliche Untersuchung alter und neuer Verletzungen. Verletzungen in unterschiedlichen Heilungsstadien können Hinweise auf Häusliche Gewalt sein.
- N** Notieren und dokumentieren Sie alle Befunde und Angaben, so dass sie gerichtsverwertbar sind.
- A** Abklären des aktuellen Schutzbedürfnisses. Schutz und Sicherheit für die Patientin sind Grundlage und Ziel jeder Intervention.
- L** Leitfaden mit Notrufnummern und Unterstützungsangeboten anbieten, nicht aufdrängen. Frauen werden zu einem für sie richtigen Zeitpunkt von ihnen Gebrauch machen.

Einfache Fragen können sein:

„Wir wissen, dass viele Frauen von Gewalt betroffen sind und unter gesundheitlichen Folgen leiden. Daher fragen wir alle Patientinnen, ob sie Gewalt oder Misshandlungen erlitten haben.“

„Hat Ihnen jemand diese Verletzungen zugefügt? Wer hat sie Ihnen zugefügt?“

„Ihre Beschwerden (z.B. Panikattacke/Asthmaanfall) können Ausdruck von Belastungen sein. Viele Frauen erleiden körperliche, seelische und sexuelle Verletzungen, die auch ihre Gesundheit beeinträchtigen. Wir beziehen diese Möglichkeit immer mit ein. Sind Sie möglicherweise ...“

Vermitteln Sie der Frau, dass sie ...

- es nicht verdient hat, so behandelt zu werden
- nicht allein ist
- jederzeit wiederkommen kann
- Hilfe und Unterstützung erhalten kann

Grundsätzlich wird empfohlen, eine Ganzkörperuntersuchung im Sinne einer äußeren Inspektion durchzuführen.

In Gera besteht für Betroffene von Häuslicher Gewalt außerdem die Möglichkeit einer gründlichen Untersuchung und gerichtsverwertbaren Dokumentation durch die Rechtsmedizin. Betroffene Frauen können sich direkt dorthin wenden oder nutzen das Vermittlungsangebot der Netzwerkpartner, Untersuchung und Dokumentation sind nicht in jedem Fall kostenlos. Über Möglichkeiten der Kostenübernahme informiert u.a. der WEISSE RING, die ambulante Frauenberatung des Geraer Frauenhauses und die Interventionsstelle GeSa.

## **9. Handlungsempfehlungen für den WEISSEN RING**

Der WEISSE RING ist ein bundesweiter gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten. Der WEISSE RING unterhält seit 1994 eine Außenstelle in Gera mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Die Hilfe erfolgt vielfältig und direkt.

Die niedrigschwellige Beratung des WEISSEN RINGES zum Thema Häusliche Gewalt hat zum Ziel, gemeinsam mit Betroffenen zu deren Schutz und Stärkung Lösungen zu erarbeiten und die Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen zu erweitern.

Von Häuslicher Gewalt Betroffene erreichen telefonisch zunächst den/die Leiter/in der Außenstelle Gera, der ihnen dann einen möglichst zeitnahen Gesprächstermin bei sich oder einem/r der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen vermittelt.

Im persönlichen Gespräch erhalten die Betroffenen nach Schilderung und Analyse der Situation Informationen darüber, welche Hilfen der WEISSE RING und andere Netzwerkpartner/innen anbieten können. Das weitere Vorgehen wird gemeinsam besprochen.

Anschließende Schritte werden nur mit Einverständnis des/r Betroffenen veranlasst, dazu zählt auch die direkte Vermittlung zu Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartnern des Geraer Netzwerkes gegen Häusliche Gewalt. Vor einer Vermittlung bietet sich eine kurze Information an den/die Kooperationspartner/in über die aktuelle Situation an, um den Dringlichkeitsgrad klären zu können. Auf Wunsch oder bei Notwendigkeit begleitet der WEISSE RING dann auch zum/zur Netzwerkpartner/in.

Darüber hinaus kann der WEISSE RING in Form von persönlicher Begleitung im Strafverfahren unterstützen. Weiterhin besteht nach Prüfung die Möglichkeit, einen Beratungsscheck für eine kostenlose Erstberatung bei einer/m frei gewählten Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und für eine kostenlose medizinisch-psychologische Erstberatung bei psychischen Belastungen auf Grund einer Straftat zu erhalten. Zudem kann es auch Hilfeschecks für eine rechtsmedizinische Untersuchung geben, damit zeitnah erforderliche Beweismittel gesichert werden können, die später für eine erfolgreiche Strafverfolgung wichtig sind. Tatbedingten Notlagen kann zudem mittels finanzieller Unterstützung entgegen gewirkt werden.

Auch nach einer akuten Krisensituation steht der WEISSE RING den Betroffenen weiterhin beratend zur Seite, um bei der Überwindung der Gewalterfahrungen zu unterstützen.

Der WEISSE RING leistet seine Hilfe unabhängig von einer Mitgliedschaft oder sonstigen Verpflichtungen.

## **10. Handlungsempfehlungen für die Täterarbeit Häusliche Gewalt (TäHG)**

Täterarbeit umfasst eine intensive Arbeit mit Tätern Häuslicher Gewalt. Primäres Ziel ist die Beendigung/Vermeidung von gewalttätigem Verhalten und gewährleistet somit einen aktiven Beitrag zum Opferschutz.

Erfolgreiche Täterarbeit findet in Kontakt regionaler Vernetzung statt und erkennt geeignete Konfliktlösungsstrategien. Im Rahmen von Einzelgesprächen oder eines speziellen Gruppentrainings setzen sich die Gewaltanwender mit dem Thema Gewalt auseinander. Sie müssen Verantwortung für ihre Handlungen übernehmen und Handlungsalternativen erlernen.

## **Ziele und Fokus**

- Keine erneute Ausübung von physischer und psychischer Gewalt.

Die Gewaltspirale muss schnell und nachhaltig unterbrochen werden. Gewalttätige Männer sollen ihr Risiko erkennen, Wiederholungstaten zu begehen, und vorbeugende Maßnahmen ergreifen können.

Im Sinne dieser Zielsetzung bestehen folgende weitere Ziele:

- Verantwortungsübernahme: Die Täter sollen die Verantwortung für ihre Gewalttaten übernehmen: Verleugnungen, Rechtfertigungen, Entschuldigungen und Schuldzuweisungen werden konsequent aufgedeckt, abgelehnt und konfrontiert.
- Selbstwahrnehmung und -kontrolle: Die Täter sollen eigene Grenzen und die Grenzen anderer erkennen und akzeptieren lernen.
- Empathie: Die Täter sollen lernen, sich in die Lage der von Gewalt betroffenen (Ex-) Partnerin und der mitbetroffenen Kinder hineinzusetzen.
- Alternative Konfliktlösungsstrategien: Die Männer sollen lernen, künftig Konflikte gewaltfrei zu lösen. Sie sollen eigene Strategien und Möglichkeiten entwickeln, wie sie in künftigen (Konflikt-)Situations sozial kompetent handeln können, ohne ihre eigenen und die Grenzen anderer zu verletzen.
- Beziehungsfähigkeit: Die Männer sollen ihre Wahrnehmung und ihre Kommunikationsfähigkeit in Beziehungen verbessern. Sie erhalten damit ein Angebot zu einer nachhaltigen Verbesserung der eigenen Lebensqualität.

Um die zuvor beschriebenen Ziele der Täterprogramme zu erreichen, gibt es vielfältige pädagogische Ansätze, Konzeptionen und Methoden (vgl. Bundesstandards Häusliche Gewalt).

Trotz dieser Unterschiedlichkeit sind folgende Kerninhalte verpflichtender Bestandteil der Täterprogramme:

- Auseinandersetzung mit dem Gewaltbegriff und Gewalthandlungen
- Tatrekonstruktion (Gewaltschilderung)
- Auswirkung der Gewalt
- Bilanz der Gewalthandlungen
- gewaltfreie Handlungsstrategien
- Notfallpläne
- Kommunikationsmuster
- Männer- und Frauenbild
- Vaterrolle/Mutterrolle
- eigene Opfererfahrungen/Opferempathie

Im Sinne einer vollständigen Darstellung von Qualitätsmerkmalen werden noch folgende Kriterien benannt: Datenschutz, Qualifikation der Mitarbeiter/innen, institutionell gesicherte und bedarfsgerechte Rahmenbedingungen, Dokumentation und Effizienz.

## **Psychologisch-therapeutische Arbeit mit Gewaltanwendern oder betroffenen Paaren**

Beratungs- und Therapiearbeit in Fällen Häuslicher Gewalt ist ein unterstützendes Angebot zur Verhaltensänderung für gewalttätige Männer und Frauen. Dabei ist Opferschutz ein unverzichtbarer Bestandteil, deshalb muss jedes ihrer Handlungsziele die Sicherheit der (Ex-) Partnerinnen und ihrer Kinder steigern und daraufhin überprüfbar sein. Grundlage der Arbeit ist ein positives Menschenbild, welches das gewalttätige Verhalten, jedoch nicht die Person an sich ablehnt.

## 11. Adressen und Kontaktdaten der aktuellen Netzwerkmitglieder

Landespolizeiinspektion Gera  
Inspektionsdienst Gera  
Theaterstraße 3  
07545 Gera  
0365/ 829-0

Staatsanwaltschaft Gera  
Justizzentrum Gera  
Rudolf-Diener-Str. 1  
07545 Gera  
0365/ 8340

Soziale Dienste in der Justiz (Bewährungshilfe)  
Justizzentrum Gera  
Rudolf-Diener-Str. 1  
07545 Gera  
0365/ 8340

Amtsgericht und Familiengericht Gera  
Justizzentrum Gera  
Rudolf-Diener-Str. 1  
07545 Gera  
0365/ 8340

Rechtsanwältin Monika Hofmann  
Humboldtstr. 27  
07545 Gera  
0365/ 2900974

Rechtsanwältin Susanne Adam  
Clara-Zetkin-Str. 16  
07545 Gera  
0365/ 54818060

Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe Gera (Jugendamt)  
Gagarinstr. 99 – 101  
07545 Gera  
0365/ 838-3400

Integrative Beratungsstelle Gera  
DO Diakonie Ostthüringen gem. GmbH  
Zabelstraße 2  
07545 Gera  
0365/ 7736321

Kinder-und Jugendschutzdienst Gera  
Lobensteiner Str. 49  
07549 Gera  
0365/ 5523020  
Schlupfwinkel/Sorgentelefon  
0800/ 0080080 (kostenfrei vom Festnetz)

Interventionsstelle GeSa Südostthüringen  
Große Kirchstraße 9  
07545 Gera  
0365/ 5519027

Frauenhaus Gera  
PF 1549  
07505 Gera  
0365/ 200549  
Frauennotruf  
0365/ 51390 (rund um die Uhr)

Jobcenter Gera/ Fallmanagement  
Reichsstr. 15  
07545 Gera  
0365/ 857-606

Beratungszentrum Gera  
Caritasverband für Ostthüringen e.V.  
Karl-Matthes-Str. 23  
07549 Gera  
0365/ 712930118

Gleichstellungsbeauftragte Gera  
Kornmarkt 12  
07545 Gera  
0365/ 838-1050

Migrations- und Integrationsbeauftragte Gera  
Gagarinstr. 99 – 101  
07545 Gera  
0365 / 838-3019

Gesundheitsamt Gera  
Gagarinstr. 68  
07545 Gera  
0365/ 838-3501

Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle  
pro familia  
Friedrich-Engels-Str. 14  
07545 Gera  
0365/ 8310416

Frauenkommunikationszentrum (FFZ)  
SOS-Kinderdorf  
Böttchergasse 1-3  
07545 Gera  
0365/ 813871

Schuldnerberatung  
TALISA Thüringer Arbeitsloseninitiative – Soziale Arbeit e. V.  
Richterstraße 4  
07545 Gera  
0365/ 881425

AufAndHalt

Netz von Betroffenen rechtsextremer Gewalt und rassistischer Diskriminierung Netz

e. V.

Karl- Schurz- Str. 13

07545 Gera

0365/ 7128956

Projekt „Diagnose Gewalt“

am SRH Waldklinikum

Straße des Friedens 122

07548 Gera

WEISSER RING Außenstelle Gera

0365/ 5485754

*weisser-ring-gera@gmx.de*

Projekt ORANGE (TäHG)

Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e.V.

Am Hainberg 4

07973 Greiz

03661/ 276815

PLATZ FÜR IHRE NOTIZEN:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Impressum:

Herausgeber: Geraer Netzwerk gegen häusliche Gewalt

Alle Mitglieder unter 11.

Redaktion: Kathrin Engel, Gusti Dietzsch

1. Auflage 2014

Druck und Vervielfältigung, auch auszugsweise,  
nur nach Genehmigung des Herausgebers.